Gemeinde
HORW

VERORDNUNG ÜBER DIE ELTERNBEITRÄGE FÜR SCHUL- UND FAMILIENERGÄNZENDE TAGESSTRUKTUREN VOM 22. OKTOBER 2026

Ausgabe
22. Oktober 2026

Nr. 867

INHALT

Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	3
Art. 2	Anmeldung und Einstufung	3
Art. 3	Massgebendes Einkommen	3
Art. 4	Geschwisterrabatt	4
Art. 5	Veränderungen im Einkommen	4
Art. 6	Wartegeld Tagesfamilien	4
Art. 7	Hausaufgabentreff	4
Art. 8	Inkrafttreten	4

ANHANG 1 **5**

Elternbeiträge für Tagesstrukturen und Mittagstische 5

ANHANG 2 **6**

Elternbeiträge für Ferienbetreuung 6

ANHANG 3 **7**

Elternbeiträge Tagesfamilien für Schulkinder 7

Der Gemeinderat von Horw beschliesst

- gestützt auf § 36 des Gesetzes über die Volksschulbildung (VBG) vom 22. März 1999[1]
- gestützt auf § 17 der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (Volksschulbildungsverordnung, VBV) vom 16. Dezember 2008[2]
- gestützt auf Art. 43 der Gemeindeordnung von Horw vom 25. November 2007[3]

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

1 Diese Verordnung regelt die Bemessung, Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge für die schul- und familienergänzenden Angebote der Gemeinde Horw. Sie legt insbesondere die einkommensabhängige Tarifstruktur sowie die massgebenden Berechnungsgrundlagen fest.

2 Sie gilt für Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Horw, die ein entsprechendes Betreuungsangebot während der Schulzeit und den Schulferien besuchen.

Art. 2 Anmeldung und Einstufung

1 Die Anmeldung zu den schul- und familienergänzenden Angeboten hat jährlich auf Schuljahresbeginn für jeweils ein Schuljahr zu erfolgen. Die Leitung Tagesstrukturen legt die Frist für die Anmeldung fest.

2 Mit Zustimmung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten ermitteln der Bereich Steuern und die zuständigen Personen der Tagesstrukturen aufgrund des massgebenden Einkommens die Tarifstufe.

3 Lehnen die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten den Beizug der für die Einstufung erforderlichen Steuerdaten gemäss Abs. 2 ab, wird die höchste Tarifstufe verrechnet.

4 Die zuständigen Personen der Tagesstrukturen und des Bereichs Steuern sind ermächtigt, die zur Berechnung notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen) auszutauschen.

5 Bei Zuzügen oder wenn eine Einstufung durch den Bereich Steuern aus anderen Gründen nicht möglich ist, haben die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten, welche Anspruch auf eine tiefere Stufe erheben wollen, die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen den zuständigen Personen der Tagesstrukturen einzureichen, welche die Einstufung vornehmen.

6 Ist eine Einstufung aufgrund fehlender Unterlagen bis zum 1. August bzw. innert einem Monat nach Eintritt in die Tagesstrukturen nicht möglich, wird die höchste Tarifstufe verrechnet.

Art. 3 Massgebendes Einkommen

1 Die Elternbeiträge berechnen sich auf der Basis des massgebenden Einkommens. Das massgebende Einkommen ergibt sich aus der Summe des steuerbaren Einkommens der im Haushalt wohnenden Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie deren im selben Haushalt lebenden Partnerinnen oder Partner, zuzüglich 5 % des steuerbaren Vermögens dieser Personen, sofern dieses insgesamt grösser als 100'000 Franken ist. Die 5 % werden dabei nur von dem Betrag berechnet, welcher das steuerbare Vermögen in der Höhe von 100'000 Franken übersteigt.

2 Bei quellenbesteuerten Personen gilt das Bruttojahreseinkommen abzüglich 25 % als massgebendes Einkommen.

3 Als Berechnungsgrundlage dient die neueste rechtskräftige Steuerveranlagung.

[1] SRL 400a
[2] SRL 405
[3] Nr. 100

Art. 4 Geschwisterrabatt

Für das zweite Kind und alle weiteren Geschwister wird je ein Rabatt von 20 % gewährt. Ausgenommen ist die Ferienbetreuung.

Art. 5 Veränderungen im Einkommen

1 Weicht das massgebende Einkommen, das sich beim aktuellen Haushaltseinkommen ergeben würde, vom massgebenden Einkommen gemäss Art. 3 um mehr als 25 % ab, wird das aktuelle steuerbare Haushaltseinkommen als Berechnungsbasis herangezogen. Die Anpassung erfolgt per Zeitpunkt der Meldung.

2 Die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten müssen jede Änderung der Faktoren, welche die Anspruchsberechtigung verändern, den zuständigen Personen der Tagesstrukturen unverzüglich melden.

3 Der Meldung sind alle für die Beurteilung und Berechnung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die neueste rechtskräftige Steuerveranlagung, beizulegen. Für den Fall, dass keine rechtskräftige Steuerveranlagung vorhanden ist, wird anhand der provisorischen Steuererklärung eine provisorische Berechnung vorgenommen. Diese Berechnung wird rückwirkend überprüft und angepasst, sobald die definitive Steuerveranlagung vorhanden ist.

Art. 6 Wartegeld Tagesfamilien

Wird von den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten eine Betreuung durch die Tagesfamilien auch während der Schulzeit (Pikettbereitschaft z. B. bei Krankheit des Tageskindes, Unterrichtsausfall etc.) gewünscht, kann die Bereitschaft gegen ein Wartegeld von 1 Franken/Std. sichergestellt werden. Wird die Betreuung effektiv in Anspruch genommen, wird diese als normale Betreuungsstunde verrechnet.

Art. 7 Hausaufgabentreff

1 Der Hausaufgabentreff kann ohne weitere Betreuung in Anspruch genommen werden.

2 Die Kosten betragen pauschal 250 Franken pro Schuljahr. Bei einer Abmeldung während des Schuljahres erfolgt keine Rückerstattung.

3 Wird der Hausaufgabentreff erst im zweiten Semester besucht, wird die Hälfte der Kosten verrechnet.

4 Wird der Besuch des Hausaufgabentreffs unterbrochen oder vorzeitige beendet, besteht kein Anspruch auf Rückvergütung der Kosten.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per sofort in Kraft. Sie ersetzt den Beschluss Elternbeiträge für schulergänzende Angebote vom 24. März 2011 Nr. 867.

Horw, 22. Oktober 2026

Gaudenz Zemp
Gemeindepräsident

Michael Siegrist
Gemeindeschreiber

ANHANG 1

ELTERNBEITRÄGE FÜR TAGESSTRUKTUREN UND MITTAGSTISCHE

Tarif-stufe	Massgebendes Einkommen gemäss Art. 3 in Franken	Betreuungs-element I Ankunftszeit vor dem Unterricht 07.00 - 08.00 Uhr in Franken	Betreuungs-element II Mittagstisch 11.30 - 13.30 Uhr in Franken	Betreuungs-element III Frühnachmittags-betreuung 13.30 - 15.30 Uhr in Franken	Betreuungs-element IV Spätnachmittags-betreuung 15.30 - 18.00 Uhr in Franken
1	bis 29'999	2.70	8.70	4.70	4.70
2	30'000 – 39'999	4.00	10.00	6.00	6.00
3	40'000 – 49'999	5.40	11.40	7.40	7.40
4	50'000 – 59'999	6.70	12.70	8.70	8.70
5	60'000 – 69'999	8.10	14.10	10.10	10.10
6	70'000 – 79'999	9.50	15.50	11.50	11.50
7	80'000 – 89'999	10.80	16.80	12.80	12.80
8	90'000 – 99'999	12.20	18.20	14.20	14.20
9	ab 100'000	13.50	19.50	15.50	15.50

Für einmalige Besuche wird die höchste Tarifstufe verrechnet.

ANHANG 2

ELTERNBEITRÄGE FÜR FERIENBETREUUNG

Tarif-stufe	Massgebendes Einkommen gemäss Art. 3 in Franken	Betreuung Morgen 08.00 - 10.00 Uhr in Franken	Betreuung Blockzeit 10.00 - 16.00 Uhr in Franken	Betreuung später Nachmittag 16.00 - 18.00 Uhr in Franken
1	bis 29'999	4.70	16.10	4.70
2	30'000 – 39'999	6.00	20.00	6.00
3	40'000 – 49'999	7.40	24.20	7.40
4	50'000 – 59'999	8.70	28.10	8.70
5	60'000 – 69'999	10.10	32.30	10.10
6	70'000 – 79'999	11.50	36.50	11.50
7	80'000 – 89'999	12.80	40.40	12.80
8	90'000 – 99'999	14.20	44.60	14.20
9	ab 100'000	15.50	48.60	15.50

ANHANG 3

ELTERNBEITRÄGE TAGESFAMILIEN FÜR SCHULKINDER

Tarif-stufe	Massgebendes Einkommen gemäss Art. 3 in Franken	Betreuung pro Stunde in Franken	Frühstück in Franken	Mittagessen in Franken	Nachtessen in Franken	Zvieri in Franken
1	bis 29'999	2.00	3.00	6.00	5.00	2.00
2	30'000 – 39'999	2.80	3.00	6.00	5.00	2.00
3	40'000 – 49'999	3.70	3.00	6.00	5.00	2.00
4	50'000 – 59'999	4.70	3.00	6.00	5.00	2.00
5	60'000 – 69'999	5.70	3.00	6.00	5.00	2.00
6	70'000 – 79'999	6.60	3.00	6.00	5.00	2.00
7	80'000 – 89'999	7.50	3.00	6.00	5.00	2.00
8	90'000 – 99'999	8.30	3.00	6.00	5.00	2.00
9	ab 100'000	8.80	3.00	6.00	5.00	2.00

TABELLE

Änderung der Verordnung über die Elternbeiträge für schul- und familienergänzende Tagesstrukturen vom 22. Oktober 2026

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1		Keine	